



Fortschreibung der Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.03.2016

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz
E-Mail: LJHA@ja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Akteure und Zuständigkeiten innerhalb der Bedarfsplanung	4
4	Rechtsnatur des Bedarfsplans für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	5
5	Finanzierungsfolgen	6
5.1	Finanzierung Kindertageseinrichtungen	6
5.2	Finanzierung Kindertagespflege	6
6	Planungsphasen	7
6.1	Planungskonzeption	7
6.2	Bestandserhebung und -bewertung.....	8
6.2.1	Bestandserhebung.....	8
6.2.2	Bestandsbewertung	10
6.3	Bedarfsermittlung	10
6.3.1	Quantitative Elemente des Bedarfs.....	11
6.3.2	Qualitative Elemente des Bedarfs.....	11
6.3.3	Interessenerkundung bei Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten	12
6.3.4	Dialogischer Prozess zwischen Planungsträger und Einrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen	13
6.4	Maßnahmeplanung	13
6.5	Fortschreibung	14

1 Vorwort

Auf Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses erarbeitete die Verwaltung des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Fachleuten aus der Praxis die nachfolgende Empfehlung zur Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Im Verbund mit weiteren Empfehlungen (siehe insbesondere Empfehlung des Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen vom 9. Mai 1994, Pkt. 3.2.2) trägt die vorgelegte Ausarbeitung zu einer umfassenden Standardisierung in der Fachplanung bei. Die Jugendhilfeplaner/-innen erhalten so ein ausführliches Nachschlagewerk, das mit seinen landesspezifischen Ausführungen zu einer zukunftsorientierten Jugendhilfestruktur in Sachsen beitragen wird.

2 Rechtsgrundlagen

Jugendhilfeplanung ist das entscheidende Steuerungssystem für eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur im Bereich der Jugendhilfe. Dies gilt auch für die Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind die Planungsprozesse an Mindeststandards im Sinne des § 80 Abs. 1 SGB VIII gebunden.

Ausgehend von den Grundsätzen der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 79a und 80 SGB VIII i.V.m. §§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz wird die Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen durch die Regelungen in § 8 SächsKitaG konkretisiert. Dabei ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII zugewiesen.

Demzufolge hat nach § 8 Abs. 1 SächsKitaG der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, „dass in seinem Gebiet die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen zur Verfügung stehen. Er stellt zu diesem Zweck einen Bedarfsplan auf“.

Der Bedarfsplan ist entsprechend § 8 SächsKitaG dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben.

Bei der Erstellung des Bedarfsplans sind insbesondere zu beachten:

1. Einhaltung der in § 80 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 SGB VIII beschriebenen Planungsschritte;
2. Gewährleistung der Beteiligungsrechte von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII;
3. Einbeziehung anderer Planungsinstitutionen (Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bzw. Rates) gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII sowie Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden
4. Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts entsprechend § 5 SGB VIII und § 4 SächsKitaG

Nach Möglichkeit sollten Eltern zwischen verschiedenen Angeboten und Trägern der Jugendhilfe auswählen können. Dementsprechend sollten auch Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in einem angemessenen und bedarfsgerechten Verhältnis geplant werden.

Eltern und Träger sind im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht und auf die Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII an der Bedarfsplanung zu beteiligen. Interessen der Kinder sind im Planungsprozess zu berücksichtigen. Hierzu sind Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes einzubeziehen.

Bei der Bedarfsplanung sind Maßnahmen zu treffen, damit der Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII eingelöst bzw. für Kinder im schulpflichtigen Alter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden kann .

Dies bezieht sich auf alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Planungsgebiet.

3 Akteure und Zuständigkeiten innerhalb der Bedarfsplanung

Als zuständigen Leistungsträger hinsichtlich der Gewährleistung des Rechtsanspruchs bzw. eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege benennen SGB VIII und SächsKitaG den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Bedarfsplan ist verbindliches Steuerungsinstrument für die Bereitstellung und Finanzierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Innerhalb des für die Bedarfsplanung relevanten § 8 SächsKitaG findet sich an keiner Stelle eine gesonderte Ausweisung von Planungszuständigkeiten für die Gemeinden. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird jedoch grundsätzlich über die Gemeinde geregelt. Sie ist die Empfängerin der Landeszuschüsse und reicht diese in eigener Verantwortung per Vereinbarung an die freien Träger bzw. die Kindertagespflegepersonen weiter.¹

Daher ist es notwendig, dass in der Planung die Interessen der Gemeinde als auch des Landkreises Berücksichtigung finden. Kreisfreie Städte erfüllen sowohl die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Aufgaben der Gemeinde.

Die Planungsbeteiligung der Gemeinden ergibt sich auch aus § 21 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz. Danach sind an der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und folglich auch an der Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die davon betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen.

In der Praxis bedeutet das, dass bereits auf Gemeindeebene im Zusammenspiel von Gemeinde, freien Trägern und Kindertagespflegepersonen sowohl auf der Grundlage der vorliegenden Bedarfsplanung als auch zur weiteren Planung entsprechende Gespräche stattfinden. Bereits hier werden die festgestellten Bedarfe mit denen vorhandenen Ressourcen sowohl quantitativ als auch qualitativ abgeglichen. Dabei ist zu beachten, dass die Bedarfsplanung ein ständiger Prozess ist, bei dem in den jährlichen Fortschreibungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe jeweils eine vorläufige Festlegung stattfindet.

Die Gemeinden arbeiten dem Träger der örtlichen Jugendhilfe auf Anfrage zur Planung benötigte Daten zu. Das betrifft insbesondere auch Daten über freie Träger der Jugendhilfe und Kindertagespflegestellen, welche innerhalb der Gemeinde Kindertagesbetreuung anbieten.

Der örtliche Träger sollte darauf hinwirken, dass alle Gemeinden im Planungsraum für die Meldung an den örtlichen Träger identische Stichtage verwenden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Entwicklung und Bereitstellung von Plätzen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auch eine moderierende Funktion gegenüber den Gemeinden, freien Trägern und Kindertagespflegepersonen. Das gilt insbesondere dann, wenn es Konflikte zwischen den beteiligten Leistungserbringern gibt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte hier aus seiner

¹ In dieser Empfehlung wird sich grundsätzlich auf dieses Angebot nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG bezogen. Eine weitere bedarfsnotwendige Kindertagespflege (z. B. ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen) folgt ausschließlich der Finanzierungssystematik des SGB VIII und ist insofern nicht primärer Teil der Bedarfsplanung.

Gesamtverantwortung entsprechend § 80 SGB VIII und aus seiner sozialpädagogischen Kompetenz heraus dazu beitragen, dass diese Planungsprozesse gelingen.

Dementsprechend sollte bei der Planung von Betreuungsplätzen nach Möglichkeit ein Konsens zwischen Gemeinde, freien Trägern, Kindertagespflegepersonen und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im dialogischen Prozess gefunden werden. Insbesondere bei der Erweiterung und beim Abbau von Plätzen sollen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinde kooperativ zusammenwirken und die vertretbarsten Lösungen gemeinsam ermitteln.

Im Konfliktfall wäre es jedoch möglich, dass eine Gemeinde gegen ihren Willen zur Schaffung von Plätzen bzw. Errichtung von Einrichtungen verpflichtet wird oder auch gegen die Zustimmung der Gemeinde Betreuungsplätze, Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen aus dem Bedarfsplan herausgenommen werden. Dies ist aus der Hoheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 SächsKitaG zu schlussfolgern. Dies gilt auch dann, wenn durch die Gemeinde festgestellt wird, dass sie entsprechende Nachteile oder verhältnismäßige Mehrkosten aufgrund nicht belegter Plätze in anderen Einrichtungen hat.

Für eine Minderplanung dahingehend, dass in einer Gemeinde zu wenig Plätze zur Verfügung stehen würden, wäre auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an den sich der Rechtsanspruch richtet, verantwortlich.

Zur Schaffung von Plätzen in Kindertagespflege kann eine Gemeinde nicht ohne ihre Zustimmung verpflichtet werden. Das Angebot Kindertagespflege muss jedoch so gestaltet sein, dass es gemäß §§ 5 und 24 SGB VIII den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder perspektivisch gerecht wird.

Sofern es bedarfsnotwendig ist, kann der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung ermächtigen, unterjährig bereits Einrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan aufzunehmen. Damit wird eine größere Flexibilität erreicht.

4 Rechtsnatur des Bedarfsplans für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlagen der Bedarfsplanung von Betreuungsplätzen sind sowohl im SGB VIII als auch im SächsKitaG zu finden. Hieraus leiten sich verschiedene Rechtsfolgen ab.

Entsprechend § 8 Abs.1 SächsKitaG ist die Aufnahme einer Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle in die Bedarfsplanung die Voraussetzung für die Finanzierung nach SächsKitaG. Die Steuerung, welche Angebote aus- bzw. abgebaut werden, erfolgt über die Planung.

Im SächsKitaG ist die Verbindlichkeit, die der Bedarfsplan für die Beteiligten hat, nicht eindeutig geregelt. Bereits in früheren Empfehlungen wurde für die Bedarfspläne eine Klassifizierung als Verwaltungsvorschrift vorgenommen.

Das bedeutet, dass der Bedarfsplan gegenüber kreisangehörigen Gemeinden eine (verwaltungsinterne) Bindungswirkung bezüglich der Bereitstellung und der Finanzierung der im Bedarfsplan enthaltenen Einrichtungen und Kindertagespflegestellen entfaltet, eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber freien Trägern und Kindertagespflegepersonen aber nicht erzielt wird. Insofern können freie Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen mit der Bedarfsplanung nicht dazu verpflichtet werden, die vorgehaltenen Plätze tatsächlich zu betreiben. Eine dahingehende Bindungswirkung erzielen allerdings die jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen mit der Gemeinde.

Die Aufnahme einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan stellt keine Garantie auf tatsächliche Belegung der zur Verfügung stehenden Plätze dar.

Es besteht auch kein Anspruch des Trägers einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson auf Aufnahme in den fortzuschreibenden Bedarfsplan.

Die Fortschreibung des Bedarfsplanes wird aufgrund der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses verbindlich. Demgemäß treten für die geplanten Einrichtungen und Kindertagespflegestellen die Rechtsfolgen hinsichtlich der Finanzierung ein.

Sofern aus planerischen Gründen der (weiteren) Aufnahme einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht zugestimmt wird, kann das für die betroffenen Träger bzw. Kindertagespflegepersonen einschneidende Folgen haben. Solche Entscheidungen sind deshalb im Vorfeld mit den Leistungserbringern zu kommunizieren.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses soll deshalb nicht nur die geplanten Einrichtungen und Kindertagespflegestellen benennen, sondern auch eine Information darüber enthalten, wer bei der Planung nicht berücksichtigt wurde. Eine solche Transparenz ist im Sinne eines fairen Umgangs mit den Trägern und Kindertagespflegepersonen notwendig, zumal das Verfahren keine individuellen Rechtsmittel gegen den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorsieht.

Sollten sich im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Schließung einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle Streitigkeiten ergeben, die ihre Ursache im Bedarfsplan haben, können sich die Betroffenen an die Landesdirektion Sachsen (als Rechtsaufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte) wenden, um eine Überprüfung zu bewirken, ob die Fortschreibung der Planung im Rahmen des geltenden Rechts erfolgt ist.

5 Finanzierungsfolgen

5.1 Finanzierung Kindertageseinrichtungen

Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan ist nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG Voraussetzung für die staatliche Finanzierung nach den §§ 13 bis 20 SächsKitaG (Ausnahme § 14 Abs. 5 SächsKitaG). Bei Kindertageseinrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe „hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten ... zu übernehmen“ (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG). § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsKitaG regeln darüber hinaus: „Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll vergleichbar dem Anteil sein, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt.“

Schon die Aufnahme einer bestimmten Einrichtung in den Bedarfsplan begründet dem Grunde nach die gesetzliche Finanzierungspflicht der Gemeinde gegenüber dem jeweiligen Träger, welchem und soweit diesem gegenüber eine Betriebserlaubnis nach § 27 Landesjugendhilfegesetz, §§ 45 ff. SGB VIII erteilt wurde. Die Finanzierungsvereinbarung konkretisiert (lediglich) Höhe und Erstattungsverfahren. Ein Gleichlauf von Nennung im Bedarfsplan und Bestand einer Finanzierungsvereinbarung sollte daher angestrebt werden. Dies könnte auch durch eine Kopplungsklausel in den Finanzierungsvereinbarungen erreicht werden, wonach die Vereinbarung für beendet erklärt wird, sobald die Einrichtung aus dem Bedarfsplan genommen wird (auflösende Bedingung).

5.2 Finanzierung Kindertagespflege

Auch für die Kindertagespflege gilt, dass die Aufnahme einer bestimmten Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG die gesetzliche Finanzierungspflicht der Gemeinde gegenüber der jeweiligen Kindertagespflegeperson begründet, soweit dieser eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde. Das heißt, die Gemeinde hat gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG u. a. eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Zur Finanzierung haben die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson

eine Vereinbarung abzuschließen. Auch hier sollte im Vereinbarungstext ein Verweis auf die für die Finanzierung durch die Gemeinde notwendige Nennung im Bedarfsplan vorgesehen werden.

6 Planungsphasen

6.1 Planungskonzeption

Die Planung beginnt mit grundlegenden konzeptionellen Überlegungen zur Zielorientierung und Ausgestaltung für einen mittelfristigen Zeitraum.

Das dem § 80 Abs. 1 SGB VIII zugrundeliegende Planungsverständnis definiert Jugendhilfeplanung als kontinuierlichen und kooperativen Prozess. Dies beinhaltet ein regelmäßiges Überprüfen der formulierten Ziele und der ermittelten Bedarfe.

Die in § 8 Abs. 2 SächsKitaG festgeschriebenen jährlichen Fortschreibungen des Bedarfsplanes sind als regelmäßige Zwischenergebnisse dieses Prozesses zu sehen.

In der Planungskonzeption – im Sinne einer rahmenden Gesamtplanung – werden thematisiert:

- grundlegende Planungsausrichtung und Vorgehensweise
- die organisatorischen Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und Verantwortungsbereiche
- längerfristige und übergreifende qualitative Zielvorgaben im Hinblick auf den Planungsbereich
- die regionale Ausrichtung der Planungsaussagen (Sozial- und Planungsräume, Stadtteile, Gebiete)
- Formen der Beteiligung von Trägern, Kindertagespflegepersonen, Erziehungsberechtigten und Kindern
- Abstimmungen und Kooperationen mit anderen Planungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Planungsträgern, hier insbesondere die Schulnetzplanung und Sozialplanung
- zeitliche Abläufe, Termine und Fristen
- Aussagen zur Qualitätsentwicklung und zur Gestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses
- Strukturelle Gesamtbetrachtung der Angebote, insbesondere die Übergänge zwischen den verschiedenen Betreuungsangeboten

Die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung zur Entwicklung und Fortschreibung der Planungskonzeption liegt in der Verantwortung der Planungsträger. Es empfiehlt sich, eine Planungsgruppe zu bilden, die sich aus Vertretern aller Planungsbeteiligten zusammensetzt.

In der Planungskonzeption sollen Aussagen zu den Zielen, die mit dem Leistungsangebot „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ verbunden sind, getroffen werden. Hierbei handelt es sich sowohl um gesetzliche Vorgaben als auch um kommunalpolitische Zielsetzungen zum Planungsbereich.

Das Planungsgebiet sollte teilträumig gegliedert sein. Planungseinheiten können dabei die kreisangehörigen Gemeinden, statistische Bezirke, Stadtteile, Grundschulbezirke aber auch andere als Sozialraum erkennbare Territorialstrukturen sein.

In den Überlegungen zur Planungsbeteiligung werden Kooperationspartner sowie Form und Methodik zur Beteiligung von Trägern, Kindertagespflegepersonen, Erziehungsberechtigten und Kindern festgelegt. Es muss darauf geachtet werden, dass die kleinräumigen Beziehungsstrukturen in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Es ist durchaus sinnvoll, für einzelne Gemeinden oder kleine Planungseinheiten ebensolche Planungsgruppen zu

bilden, so dass der hier entstehende dialogische Prozess die regionalen Besonderheiten aufgreift und sie auch politisch durchsetzt.

Für einzelne Arbeitsschwerpunkte sollten die im gesamten Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft bestehenden fachbezogenen Arbeitsgemeinschaften genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend § 21 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz die freien Träger ein Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen haben, die der öffentlichen Träger einsetzt. Auch wenn es (bisher) nicht gesetzlich verankert ist, sollte dieses Recht auch der Kindertagespflege zugestanden werden.

Um eine zielorientierte Planungstätigkeit zu sichern, müssen die folgenden strukturellen und methodischen Fragen geklärt werden:

Was macht wer wann und wie?

Dieser "Fahrplan" der Vorgehensweise ermöglicht gleichzeitig die notwendige Kontrolle des Planungsablaufes.

Neben der Beschreibung der einzelnen Planungsabschnitte vervollständigen Aussagen zur bereits oben angesprochenen Planungsorganisation die Konzeption. Hierbei ist auch die Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse bezüglich der konzeptionell-qualitativen Arbeit der Einrichtungen zu bedenken. Deshalb sollte die Arbeit der Planer/-innen in Zusammenarbeit mit den Fachberater/-innen erfolgen.

Es empfiehlt sich, die grundlegenden konzeptionellen Überlegungen in regelmäßigen mittelfristigen Zeiträumen zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Planungskonzeption sollte durch die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses legitimiert werden.

6.2 Bestandserhebung und -bewertung

6.2.1 Bestandserhebung

Die Bestandserhebung umfasst die Daten zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur, die vorhandenen Angebote im Rahmen des SächsKitaG und andere Kinderbetreuungsangebote.

Die Daten der Bestandserhebung werden für die Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung benötigt. Durch ihre Fortschreibung können die so entstehenden Zeitreihen in die Planung einbezogen werden.

Es sind mindestens folgende Daten und Zusammenhänge für die Bestandserhebung zwingend erforderlich:

1. Geburtszahlen der Jahrgänge, die für die Planungsjahre relevant sind;
2. Anzahl der wohnhaften Kinder der einzelnen Jahrgänge
3. Bestand an Einrichtungen nach Krippen, Kindergärten, Kinderhorten, altersgemischte Einrichtungen und an Kindertagespflegestellen;
4. Kapazitäten pro Kindertageseinrichtung entsprechend dem gültigen Bedarfsplan, der Betriebserlaubnis und möglicher Plätze für Kinder mit Behinderungen, Kapazität an Betreuungsplätzen in Kindertagespflegestellen entsprechend der Erlaubnis zur Kindertagespflege;
5. Anzahl der angemeldeten Kinder je nach Altersgruppen, bei integrativen Einrichtungen auch die Zahl der Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Für eine fachgerechte Bedarfsplanung können aber auch Daten hilfreich sein, die die Grundlage für eine weiterführende Analyse bilden. Zu nennen sind insbesondere:

1. Übersicht über Standorte der Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, Ausstattung, Bauzustand (ggf. Sanierungsbedarf) und Trägerzuordnung. Diese Übersicht sollte auch

Auskunft darüber geben, inwieweit Hortkinder in Klassenräumen betreut werden, ob die Einrichtungen die Integration von Kindern mit Behinderungen erlauben usw.

2. Angaben zur vorhandenen Quadratmeterzahl pädagogisch genutzter Fläche pro Kind bzw. Gesamtgröße dieser so zur Verfügung stehenden Räume und Freispielflächen;
3. Angebotsprofil der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (pädagogische Konzeptionen, integrative Einrichtungen, Besonderheiten, Öffnungszeiten);
4. Sonstige Kinderbetreuungsangebote (außerhalb des Bedarfsplans): Hier sollten auch Leistungen im Bedarfsplan ausgewiesen werden, die nicht nach § 14 ff SächsKitaG finanziert werden, für eine Planung des gesamten Leistungskomplexes jedoch in den Blick genommen werden müssen. sind. Das betrifft beispielsweise
 - Betreuungsangebote in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen,
 - Betreuungsangebote an Förderschulen
 - Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG (außerhalb des Bedarfsplans),
 - Kindertagespflege, die nicht nach § 3 Abs. 3. SächsKitaG angeboten wird.

Für diese Einrichtungen und Dienste gelten die Finanzierungsfolgen des § 8 Abs. 1 SächsKitaG nicht. Sie stellen jedoch in der Planung zu berücksichtigende Betreuungsangebote dar. In der jeweiligen Fortschreibung muss deutlich werden, dass diese Plätze lediglich zu Berechnungszwecken in der Bedarfsplanung enthalten sind.

5. Entwicklungen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen Kinder außerhalb ihrer Wohnortgemeinde betreut werden

Die Anzahl der Kinder wird überwiegend von der Zahl der Geburten bestimmt. Aufgrund von Sterblichkeit und Wanderungsbewegungen kann die Zahl der wohnhaften Kinder von der Zahl der Geburten abweichen. Berechnungsgrundlage für die Kapazität ist die Anzahl der Kinder mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich.

Das Krippen-, Kindergarten- und Hortalter umfasst jeweils mehrere Jahrgänge. Nach dem Anteil der Kinder, die eine Einrichtung besuchen, unterscheiden sich einzelne Jahrgänge erheblich. So ist die Anzahl der unter 1 jährigen Kinder in Krippen in der Regel deutlich geringer als die Anzahl der 2 jährigen. Orientierungen zu den Betreuungsquoten der einzelnen Jahrgänge finden sich im Statistischen Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.

Abhängig von den Stichtagen der Einschulung besuchen Kinder eines im Durchschnitt halben Jahrgangs über die 3 Kernjahrgänge hinaus die Einrichtungen für Kinder im Kindergartenalter.

Es wird deshalb aus Gründen der hinreichenden Genauigkeit für die Bedarfsberechnungen empfohlen, für das Kindergartenalter mindestens 3,5 Jahrgänge zugrunde zu legen.

Die tatsächliche Wahl der Altersgrenzen ergibt sich aus der Planungspraxis der einzelnen Gebietskörperschaften. Diese sollte innerhalb der Planungskonzeption bzw. des Bedarfsplanes zwingend benannt und erläutert sowie mit den kreisangehörigen Gemeinden abgestimmt werden.

Bei der Erhebung ist die unterschiedliche Belegung der Einrichtungen innerhalb eines Jahres zu beachten. Der Schuljahreswechsel stellt hierbei eine Zäsur dar. So gibt es im Kindergartenbereich einen relativ kontinuierlichen Anstieg der Belegung von August bis Juli des Folgejahres.

Insgesamt sind die für die Jugendhilfeplanung relevanten Erhebungen mit in die Planung einzubeziehen.

6.2.2 Bestandsbewertung

Als Bestandsbewertung bezeichnet man die Analyse der vorhandenen Kinderbetreuungsangebote unter besonderer Berücksichtigung der Lebenssituation der Kinder und deren Personensorgeberechtigten sowie der artikulierten Wünsche und Interessen dieser Zielgruppe einerseits und der gesetzlichen und fachlichen Standards andererseits.

Die Bestandsbewertung geht unmittelbar in die Bedarfsermittlung ein. Sie setzt sowohl eine Analyse der Sozialstrukturdaten des Planungsgebietes voraus als auch die Interessenerkundung bei Kindern, Eltern und anderen Sorgeberechtigten.

Die sich hieraus ergebende Vielzahl von quantitativen und qualitativen Bewertungsgrößen (z.B. Ausstattung, Konzeption, Raumangebot, Personal, Bausubstanz) muss auch Eckwerte haben, die sich aus der tatsächlichen Belegung der Einrichtungen ermitteln lassen. Beispielsweise ließen sich errechnen:

1. die Auslastung der Einrichtungen

Sie gibt Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Einrichtungen und ist zu berechnen nach der Formel:

$$\text{Belegung} \times 100 : \text{Kapazität} = \text{Auslastung in Prozent}$$

Die Auslastung einer Einrichtung im Zusammenhang mit evtl. vorhandenen Wartelisten und im Blick auf die Gesamtanspruchnahme im Einzugsgebiet gibt Aufschluss darüber, ob ein Leistungsangebot angenommen wird oder nicht, d.h. ob es dem bisherigen quantitativen und qualitativen Anforderungen der Eltern und Kindern entspricht.

In gleicher Weise kann die Auslastung der Kindertagespflegestellen berechnet werden.

2. der Versorgungsgrad in der Kommune bzw. im Einzugsgebiet

Der Versorgungsgrad ist die Anzahl aller zur Verfügung gestellten Plätze in Bezug auf die Zahl der wohnhaften Kinder. Sie gibt Aufschluss darüber, ob ein bedarfsgerechtes Angebot im Einzugsgebiet vorhanden ist.

Die Formel ist:

$$\text{Kapazität} \times 100 : \text{Anzahl der wohnhaften Kinder} = \text{Versorgungsgrad in Prozent}$$

3. die Bedarfsquote = Anteil der Kinder einer Altersgruppe, für den Plätze in den Einrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen nachgefragt werden.

Die Anzahl der nachgefragten Plätze (mit 100 multipliziert und durch die Gesamtzahl der Kinder der Altersgruppe dividiert ergibt die Bedarfsquote in Prozent) entspricht der Zahl der angemeldeten Kinder, wenn die vorhandene Kapazität größer ist als die Nachfrage. Mehrfachanmeldungen von Kindern sollten vermieden werden.

4. die Betreuungsquote bezeichnet den Anteil der betreuten Kinder einer Altersgruppe im Planungsgebiet im Verhältnis zu den wohnhaften Kindern der gleichen Altersgruppe

$$\text{Anzahl der betreuten Kinder} : \text{Anzahl der wohnhaften Kinder} = \text{Betreuungsquote}$$

Es ist darauf zu achten, dass die Bewertung der vorhandenen Angebote nicht auf quantitative Bewertungsgrößen beschränkt bleibt. Im Hinblick auf § 80 SGB VIII sind auch inhaltlich-qualitative Aussagen zu treffen.

6.3 Bedarfsermittlung

Unter Bedarf versteht man das konsensfähige Produkt aus artikulierten Wünschen und Interessen der Eltern und Kinder, Vorstellungen der Einrichtungsträger, deren Mitarbeitern, Kin-

dertagespflegepersonen und Fachberater/-innen, sowie politischen und fachlichen Vorgaben der unterschiedlichen Entscheidungsträger in der Kommune.

Der in der Bedarfsplanung festgelegte Bedarf ist nicht mit den Bedürfnissen einzelner zu verwechseln. Gemäß § 80 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII ist „der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten ... zu ermitteln“.

Der in einem fachlich qualifizierten Aushandlungsprozess zu ermittelnde planungsrelevante Bedarf enthält quantitative und qualitative Elemente.

6.3.1 Quantitative Elemente des Bedarfs

Als quantitativer Bedarf ist insbesondere die Anzahl an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu bewerten, die zur Deckung der Nachfrage in einem Planungsbereich erforderlich ist. Die Planungsverantwortlichen müssen hierbei folgendes beachten:

Die Anzahl der künftig erforderlichen Plätze hängt von der erwarteten Anzahl der Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter sowie von der erwarteten jeweiligen Bedarfsquote für diese Altersgruppen ab. Beide Größen, die absolute (Anzahl) wie die relative (Bedarfsquote), sind veränderlich. Bei der Maßnahmeplanung muss daher ein ausreichend großer Kapazitätsspielraum für erkennbare mittelfristige Veränderungen und für einen unvorhergesehenen Bedarf berücksichtigt werden. Das gelingt am ehesten, wenn Prognosen nicht nur für das nächste Planungsintervall, sondern auch für mittel- oder langfristige Entwicklungen der Bevölkerungszahlen und der Bedarfsquote zur Verfügung stehen.

Die Daten zur Berechnung des Bedarfs an Plätzen für den nächsten Planungszeitraum lassen sich auf unterschiedliche Weise ermitteln.

Wissenschaftliche Prognosen der Entwicklung der Bedarfsquoten können als geeignete Instrumente bei der Bedarfsermittlung angesehen werden. Dazu gehören auch repräsentative Befragungen von Eltern.

Aufgrund der Komplexität der sozialen und individuellen Prozesse, die zu einer Veränderung des Bedarfs führen können, muss selbst bei sorgfältig konzipierten und durchgeführten Untersuchungen mit Fehleranteilen in der Prognose gerechnet werden. Daher ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein nicht vorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Liegen genauere Prognosen nicht vor, können die zum Stichtag der Bestandserhebung ermittelten Bevölkerungsdaten und Bedarfsquoten für den nächsten Planungszeitraum fortgeschrieben werden. Durch die jährliche Aktualisierung dieser Daten ergibt sich eine hinreichende Annäherung an die zu erwartenden Entwicklungen.

Zu planen sind zudem Platzkapazitäten zur Abdeckung der Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen. Dies können zum Beispiel Plätze in Ersatztagespflegestellen sein. Sofern Kindertageseinrichtungen dafür zur Verfügung stehen sollen, ist zu beachten, dass von diesen dann entsprechende Plätze freigehalten werden müssen.

6.3.2 Qualitative Elemente des Bedarfs

Qualitative Elemente des Bedarfs umfassen die Anforderungen an die sozialräumliche Verteilung der Kapazität, an die pädagogischen Konzeptionen und die Wahlmöglichkeit von Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege.

Bei der Bedarfsermittlung sollten zusätzlich folgende Schwerpunkte besonders berücksichtigt werden:

(1) Standortnetz

Die Dichte eines erforderlichen Standortnetzes wird gleichermaßen durch den Platzbedarf und andere Anforderungen wie Erreichbarkeit oder die besondere Notwendigkeit einer Ein-

richtung oder einer Kindertagespflegestelle aufgrund der Sozialstruktur in einem Teilgebiet eines Planungsbereiches bestimmt.

(2) Öffnungszeiten

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen im Rahmen der Bedarfsplanung auf eine Angebotsstruktur hinwirken, die sowohl den Eltern dabei hilft, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können als auch den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Dies gilt auch im Rahmen der Abstimmung von Öffnungszeiten nach § 5 SächsKitaG. Dabei haben die Jugendämter als Vertreter des Kindeswohls die Verantwortung, vor allem die Bedürfnisse der Kinder nach einem geregelten Familienleben in den Mittelpunkt zu stellen.

(3) Inklusion und Integration

Jedem Kind soll eine wohnortnahe Betreuung und bedarfsgerechte Förderung zur Verfügung stehen. Das beinhaltet insbesondere Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder, welche vom Sozialhilfeträger mitfinanziert werden. Auch Kinder mit einem differierten sprachlichen, kulturellen und religiösen Hintergrund bedürfen einer angemessenen Förderung. Im Zuge wachsender Bemühungen um inklusive Lösungen ist bei der Planung darauf zu hinzuwirken, dass die Einrichtungen zunehmend mit den notwendigen Kompetenzen für die Aufnahme aller Kinder ausgestattet sind. Um diesen Prozess voranzutreiben, ist sowohl die Kooperation mit dem örtlichen Sozialhilfeträger als auch mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen notwendig.

(4) Pädagogische Konzeptionen und Trägervielfalt

Durch repräsentative Befragungen lässt sich ermitteln, welche unterschiedlichen pädagogischen Konzepte vermehrt nachgefragt werden und daher bereitgehalten werden sollten.

Insbesondere mit Blick auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und die daraus zu erwartende Nachfragesituation sollte es eine Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern geben.

(5) Horte und Schulen

Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung sollen aufeinander abgestimmt werden. Sowohl für die Erstellung der Schulnetzplanung als auch für die Erstellung der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und dabei insbesondere der Horte sowie der Betreuungsangebote an Förderschulen ist es notwendig, die Planung der jeweils anderen Seite zu kennen. Die Planung sollte sowohl von Seiten der Schule als auch von Seiten der Jugendhilfe her so gestaltet werden, dass für beide Seiten zufriedenstellende Lösungen realisiert werden. Wo eine gemeinsame Nutzung von Räumen vorgesehen ist, soll dies in einem gemeinsamen Konzept verankert sein, das den Kindern auch im Hort möglichst großzügige Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen sowohl im Rahmen des Schulvorbereitungsjahres und der Schuleingangsphase als auch bei den Ganztagsangeboten zusammenarbeiten.

(6) Angrenzende Angebote der Familienbildung und -beratung

Der Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle kann für Eltern der erste Schritt sein, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege kann hier einen niederschweligen Zugang zu weiteren Angeboten darstellen.

Sofern an der Kita Angebote nach § 16 SGB VIII verortet werden, ist zu klären, ob darüber im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung oder in einer eigenen Jugendhilfeplanung der Angebote nach § 16 SGB VIII entschieden wird.

6.3.3 Interessenerkundung bei Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten

Die Bedarfsermittlung ist ohne Bedürfnisartikulation der Betroffenen nicht vollständig realisierbar (§ 80 Abs. 1 SGB VIII).

Von den zahlreichen Verfahren zur Sicherung des direkten Zugangs zu Daten sind insbesondere die verschiedenen Formen der methodisch kontrollierten Befragung geeignet.

Zu den Themen einer Elternbefragung kann das Eintrittsalter der Kinder gehören, die Angemessenheit der Öffnungszeiten, gefragt werden kann nach den Gründen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, nach der Betreuung in den ersten drei Lebensjahren, der Erreichbarkeit der Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, der Bedeutung von Einrichtungen mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung oder nach anderen Betreuungsformen.

Ergänzend können Sekundärquellen ausgewertet werden, wie sie im Rahmen der Jugendhilfestatistik und in den Ämtern für Statistik in den Kommunen und im Land vorliegen. Angaben und Hinweise für die Bedarfsermittlung, insbesondere auch zur sozialen Lage, können durch Beratungen beispielsweise mit Leiter/-innen und Erzieher/-innen von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, den Elternbeiräten, Sozialarbeiter/-innen, Lehrer/-innen u. a. ebenfalls gewonnen werden.

Kinderbefragungen dienen vor allem der konkreten Ausgestaltung der Arbeit in den Einrichtungen und der Gestaltung der Räume und Freispielflächen. Hortkinder sollten zum Zusammenspiel mit der Schule und den Ganztagsangeboten gefragt werden. Darüber hinaus können sie Angaben über die eigene Wahrnehmungen im Betreuungsangebot Kindertageseinrichtungen machen.

6.3.4 Dialogischer Prozess zwischen Planungsträger und Einrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen

Über wissenschaftliche Studien erworbene Kenntnisse zu Vorstellungen und Wünschen der Eltern und Kinder hinsichtlich der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit sollen den Trägern, Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf geeignete Weise übermittelt werden. Das gleiche gilt für Anforderungen, die aufgrund der Bewertung des sozialen Umfeldes an das Leistungsangebot von Einrichtungen gestellt werden müssen. Umgekehrt können die Leistungsanbieter aus ihrem persönlichen Kontakt Informationen über Vorstellungen der Kinder und Eltern an das Leistungsangebot übermitteln. Das Ganze geschieht in Form eines andauernden dialogischen Prozesses vor allem zwischen der Fachberatung und den Einrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen. Deshalb soll die Jugendhilfeplanung intensiv mit der Fachberatung innerhalb und außerhalb des Jugendamtes zusammenarbeiten.

Die Beteiligung der Einrichtungsträger sowie von Interessenvertretern aus dem Bereich Kindertagespflege ist schon zu Beginn des Planungsprozesses notwendig, um eine qualifizierte Fachplanung gewährleisten zu können. Insbesondere die Vertreter von regionalen Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen sollten beteiligt werden. Sofern keine regionalen Zusammenschlüsse existieren, sollte die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Perspektiven der Kindertagespflegepersonen vertreten.

6.4 Maßnahmeplanung

Die aus der Gegenüberstellung von Bestandsfeststellung und Bedarfsermittlung gewonnenen Erkenntnisse müssen in konkrete Vorstellungen für einen bedarfsgerechten Aus-, Um- oder Abbau der Angebote umgesetzt werden. Die Erarbeitung solcher konkreter Perspektiven vollzieht sich in der Planungsphase „Maßnahmeplanung“.

Folgende Schwerpunkte sollten bei der Maßnahmeplanung Beachtung finden:

1. Für den ermittelten Bedarf sind die entsprechenden Plätze in den verschiedenen Altersgruppen bereitzuhalten bzw. zu schaffen oder Überhänge abzubauen.
2. Ausgangspunkt ist die Gegenüberstellung der aktuell verfügbaren Einrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen mit ihrer Kapazität laut Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis

auf der einen Seite und auf der anderen Seite die für den Planungszeitraum abzuschätzenden Platzzahlen bzw. Betreuungsstrukturen.

3. Aus dem Vergleich der Platzkapazitäten der aktuell vorhandenen Einrichtungen und Kindertagespflegestellen und den territorialen Bedarfsveränderungen im Planungszeitraum ergeben sich ggf. Konsequenzen für die zu planenden Strukturveränderungen.

Hierbei müssen z. B. folgende Fragestellungen geklärt und in Kooperation mit den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen die erforderlichen Lösungen erarbeitet bzw. ausgehandelt werden:

- Entspricht das tatsächliche Angebot den Wünschen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder bezüglich der pädagogischen Konzeption, der günstigen Erreichbarkeit bzw. Wohnortnähe, der Wahrung des sozialen Umfeldes und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit?
- Innerhalb welcher Betreuungsangebote müssen Platzreduzierungen bzw. -erweiterungen vorgenommen werden? Ist die Schaffung neuer Einrichtungen und Kindertagespflegestellen notwendig? Hierbei sind insbesondere die Fragen der Zumutbarkeit einer solchen Veränderung zu überprüfen. (Hier können insbesondere Überlegungen maßgeblich sein, inwieweit die Wirtschaftlichkeit mehrerer Einrichtungen bei einer geringer werdenden Belegung noch gewährleistet ist.)
- Grundsätzlich sollte für die Kinder möglichst eine umfassende personelle und räumliche Stabilität gewährleistet werden.
- Die tatsächliche Akzeptanz einer Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle durch die Kinder bzw. die Eltern ist bei Überlegungen zur Veränderung unbedingt zu berücksichtigen.

Eine rein quantitative Maßnahmeplanung ohne Berücksichtigung des Bedarfs in qualitativer Hinsicht wird den Erfordernissen des § 80 SGB VIII nicht gerecht.

4. Bei der Planung ist entsprechend § 9 SächsKitaG auf eine plurale Trägerstruktur zu achten, um damit die Basis zur Ausübung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts zu schaffen.

5. Ein Angebot ist gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII nur dann bedarfsgerecht, wenn es Vorsorge trifft, dass auch auf unvorhergesehene Entwicklungen reagiert werden kann. Bei der Maßnahmeplanung ist darauf zu achten, dass entsprechende Kapazitätsreserven bereitgehalten werden. So können sich z. B. durch die ungeplante Zuwanderung bzw. Aufnahme von Asylbewerbern und Migranten zum Teil sehr kurzfristig neue Bedarfslagen ergeben. Insofern wäre es hilfreich, wenn die Planungsabteilung im Jugendamt über kurzfristig erschließbare Kapazitäten informiert ist.

6.5 Fortschreibung

Die Bedarfsplanung ist gemäß § 8 Abs. 2 SächsKitaG jährlich fortzuschreiben. Dabei werden in die bereits vorhandene Planung alle veränderten Daten, Fakten und geplanten Entwicklungen eingearbeitet.

Die Fortschreibungen enthalten alle zur Beschlussfassung notwendigen Punkte. Diese sind insbesondere:

- Platzzahlen der Einrichtungen und der Kindertagespflegestellen
- Schließungen und Neueröffnungen von Einrichtungen oder Gruppen,
- Änderungen der Angebotsstruktur
- Veränderungen in Bevölkerungs- und Sozialstruktur
- Veränderungen der Ausrichtung der Angebotsstruktur
- Nachfrageverhalten der Personensorgeberechtigten

Hierbei muss auf andere vorliegende Planungen zurückgegriffen bzw. mit ihnen kooperiert werden, sofern sie vorhanden sind, z. B. Planungen bezüglich der Förderung von Kindern mit Behinderung.

Die Fortschreibungen bedürfen einer klaren Untergliederung, da die Planungsprozesse für die politischen Entscheidungsträger, die Verantwortlichen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen transparent gestaltet werden müssen. Dazu gehören auch Informationen darüber, welche Einrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht oder nicht mehr in der Bedarfsplanung enthalten sind.

Geraten die Fortschreibungen aufgrund des umfangreichen Erhebungsmaterials sehr ausführlich, sollte zusätzlich eine Zusammenfassung erstellt werden, in der die wesentlichen Aussagen des Planungsprozesses enthalten sind.

Ist die Fortschreibung verfasst, legt die Verwaltung des Jugendamtes dem laut Satzung zuständigen Gremium (Jugendhilfeausschuss bzw. dem Kreistag/Stadtrat) die Ausarbeitung zur Beschlussfassung vor. Dabei ist § 21 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz zu beachten: „spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss sind auch die auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie auf Landesebene zusammengeschlossenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.“ Auch hier gilt, dass dieses Recht ebenfalls der Kindertagespflege eingeräumt werden sollte.

Insofern erübrigt sich eine auf die Träger bzw. Kindertagespflegepersonen bezogene Einzelinformation.